

RS Vwgh 1999/11/24 96/01/0582

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1999

Index

25/01 Strafprozess

Norm

StPO 1975 §177 Abs1 Z2;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 96/01/0583, 0584, 0765, 0919, 0920, 0921

Rechtssatz

Voraussetzung für die Festnahme aufgrund § 177 Abs 1 Z 2 StPO ist das Bestehen eines konkreten Tatverdachtes, dass also bestimmte Tatsachen bekannt sind, aus denen mit gutem Grund, also in vertretbarer Weise, ein Tatverdacht abgeleitet werden kann (Hinweis E VfGH vom 7. 10. 1991, B 1838, 1849/88, VfSlg 12849). Die einzige den einschreitenden Beamten bekannte Tatsache war, dass der der Zuhälterei Verdächtige versucht hat, die Beschwerdeführerinnen von Aussagen in dieser Angelegenheit abzuhalten, was jedoch nicht ausreicht, den konkreten Verdacht zu begründen, die Beschwerdeführerinnen seien Mittäterinnen in Bezug auf das dem Verdächtigen vorgeworfene Delikt (Hinweis E VfGH vom 13. 6. 1989, B 142/88, VfSlg 12050).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996010582.X01

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at